

# Satzung über den Schutz von Bäumen

Auf Grundlage des § 29 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009, sowie des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des § 33 sowie § 73 Abs. 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) hat der Gemeinderat der Stadt Singen am 27. März 2012 folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Schutzzweck**

Zweck dieser Satzung ist es, Bäume im Sinne von § 33 Abs. 2 Nr. 1 c) NatSchG,

1. zur Sicherung
  - a) der Entwicklung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes,
  - b) von Flächen für die Naherholung,
  - c) von Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
  - d) von Biotopvernetzungselementen,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes sowie zur Erhaltung des Kleinklimas,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
4. aus landeskundlichen oder kulturellen Gründen,

unter Schutz zu stellen.

Der Schutzbereich der Bäume erstreckt sich auf den Baumbestand des gesamten Gemeindegebietes außerhalb des Waldes (§ 33 Abs. 3).

## **§ 2 Schutzgegenstand**

- (1) In der Stadt Singen/Hohentwiel werden die in § 2 Abs. 1 und 2 näher beschriebenen Bäume des Gemeindegebiets außerhalb des Waldes unter Schutz gestellt.

Schutzgegenstand		Stamm- Umfang (in 1 m Höhe über Erdboden gemessen)
Art (botanisch)	Art (deutsch)	
Cedrus/Taxus/Buxus/Ilex	Zeder/Eibe/Buchs/Steckpalme	ab 50 cm
Pinus/Crataegus/Salix caprea	Kiefer/Weißdorn/Salweide	ab 70 cm
Prunus/Sorbus  Morus/Malus/ Carpinus/Acer campestre	Wild-, Zier- u.a. Kirschen/Zwetschgen/ Ebereschen Mehl- und Maulbeeren/ Apfel/ Hainbuche/ Feldahorn	ab 80 cm
Aesculus carnea/Fraxinus ornus/Corylus	Esskastanie/Blumenesche/ Haselnuss	
Acer platanoides/pseudoplatanus/ sachcharinum Betula/Ulmus/Fraxinus/Tilia/ Aesculus/Fagus Quercus/Juglans/Pyrus/Alnus Abies/Picea/Larix/Ginkgo/ Tsuga Catalpa/ Celtis/Pterocarya Sophora/Magnolia	Spitz-, Berg-, Zuckerahorn Birke/Ulme/Esche/Linde/ Kastanie/Buche Eiche/Walnuss/Birne/Erle Tanne/Fichte/Lärche/Ginkgo/ Hemlocktanne Trompeten- und Zürgelbaum/Flügelnuss Schnurbaum/Magnolie	ab 100 cm
Platanus/Liriodendron/ Liquidambar/Ailanthus Gleditsia/Gymnogladus/ Pseudotsuga Taxodium/Thuja Metasequoia/Sequoiadendron	Platane/Tulpen-, Amber- und Götterbaum Lederhülsen- und Geweihbaum/ Douglasie Zypresse/Lebensbaum Urwelt- und Mammutbaum	ab 120 cm
Robinia	Robinie	ab 140 cm
Salix alba	Silber- und Trauerweide	ab 160 cm
Populus	Pappel	ab 180 cm

Nicht aufgeführte Arten sind ab 100 cm Stamm-Umfang in 1 m über Erdboden geschützt.

Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Gehölzen (Bäume und Sträucher) muss der Einzelumfang eines Stammes in 1 m Höhe mehr als 30 cm betragen.

(2) Ohne Begrenzung auf einen bestimmten Stammumfang sind die folgenden Gehölze geschützt:

1. alle Alleebaumpflanzungen
2. Gehölze, deren Anpflanzung mit Mitteln der Stadt Singen gefördert wurde, insbesondere hochstämmige Obstbäume
3. behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen nach § 7 dieser Satzung
4. Gehölze, die durch Festsetzungen eines Bebauungsplanes geschützt sind.

(3) Von den Bestimmungen dieser Satzung sind ausgenommen:

- a) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien soweit sie erwerbsgärtnerisch genutzt werden
  - b) Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes oder für Gehölze auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen
- (4) Die weitergehenden Beschränkungen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten, sowie für Bäume, die als Naturdenkmale unter Schutz gestellt sind, bleiben unberührt.
- (5) Artenschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere die Regelungen über Verbote (§ 44 Abs.1.BnatSchG), Ausnahmen (§ 45 Abs. 7 BnatSchG) und Befreiungen (§ 67 BnatSchG) bleiben unberührt.
- (6) Schutzbestimmungen in anderen Rechtsvorschriften über Bäume bleiben unberührt.

### **§ 3**

#### **Schutz- und Pflegemaßnahmen**

- (1) Die geschützten Bäume sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

Bei Baumaßnahmen sind gefährdete Baumteile durch geeignete Maßnahmen entsprechend der DIN 18920 („Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“) bzw. der RAS-LP 4 („Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“) vor Beschädigungen zu schützen.

- (2) Pflanzungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen müssen nach der jeweils gültigen Baumpflegerichtlinie (FLL = Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.), möglichst von geschultem Baumpflegepersonal und nur nach Beratung durch die Stadt Singen durchgeführt werden.

### **§ 4**

#### **Verbote**

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können. Dies betrifft auch die Beseitigung von Stämmlingen und von Starkästen mit einem Durchmesser von mehr als 10 cm am Astansatz.
- (2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Verboten ist insbesondere:
- a) den Wurzelbereich mit einer Wasser undurchlässigen Decke (zum Beispiel Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke) zu befestigen,
  - b) Verfestigung der Bodenoberfläche durch das Abstellen von Kraftfahrzeugen und anderer Maschinen, sowie das Lagern von Abfällen jeglicher Art,
  - c) Abgrabungen, Ausschachtungen (zum Beispiel durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen,
  - d) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben zu lagern, auszuschütten oder auszugießen,
  - e) Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,

- f) Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) soweit sich nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind, auszubringen,
- g) Streusalze, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist, auszubringen.

## **§ 5 Zulässige Handlungen**

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an den Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.

## **§ 6 Befreiungen**

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt nach § 79 NatSchG im Einzelfall Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung erteilen, wenn
  - a) überwiegend öffentliche Belange die Befreiung erfordern,
  - b) der Vollzug der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
  - c) die Durchführung einer Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Entscheidung über den Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und wird mit Auflagen zu Ersatzpflanzungen nach § 7 verbunden. Von den Auflagen kann abgesehen werden, wenn die Erhaltung des Schutzzwecks nach § 1 durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist.

## **§ 6a Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

Im Zusammenhang mit Bauanträgen erfolgt die Befreiung mit der Baugenehmigung. Vorzulegen ist ein Lageplan nach der Bauvorlagenverordnung, auf dem alle durch diese Satzung geschützten Bäume mit ihrem Standort und Höhe (NN) am Stammfuß eingemessen sind, unter Angabe der Art, der Höhe und des Stammumfangs sowie Kronendurchmessers. Befinden sich auf Nachbargrundstücken ebenfalls geschützte Bäume, die möglicherweise von der Baumaßnahme betroffen sind, ist auf diese hinzuweisen.

## **§ 7 Verpflichtung zu Ersatzleistungen**

- (1) Bei Eingriffen, durch die geschützte Gehölze in ihrem Bestand beeinträchtigt oder verändert werden, sind standortgerechte Neuanpflanzungen mit Gehölzen als Ausgleich oder Ersatz für entfernte Gehölze vorzunehmen, soweit dies angemessen und zumutbar ist. Die Neuanpflanzungen müssen die durch die Beseitigung des Gehölzes eingetretenen Funktionsverluste für den Naturhaushalt, das Stadtklima oder das Orts- und Landschaftsbild in ausreichendem Maße ausgleichen oder ersetzen. Die Stadt Singen kann Art und Größe der zu pflanzenden Gehölze festlegen.

- (2) Wer als Grundstückseigentümer oder als Nutzungsberechtigter zu vertreten hat, dass geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder in anderer Weise so in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt worden sind, dass sie beseitigt werden müssen, ist nach dieser Satzung zu Ersatzleistungen verpflichtet.

Die Verpflichtung umfasst eine Ersatzpflanzung. Die Festsetzung einer Ausgleichszahlung ist dann möglich, wenn eine Ersatzpflanzung unzumutbar ist. Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist der Stadt Singen mitzuteilen.

Die Ermittlung der Ausgleichszahlung richtet sich nach dem Wert des Gehölzes, mit dem die Ersatzpflanzung erfolgen müsste. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:  
Materialkosten Gehölz + 40% Pflanzkosten + 10% Pflegekosten = Ausgleichszahlung.

Die Ermittlung des Betrages für die Ausgleichszahlung bei einer ungenehmigten Fällung richtet sich nach dem Wert des entfernten Gehölzes. Der Betrag wird dabei gemäß den „Aktualisierten Gehölzwerttabellen, begründet von Werner Koch“ errechnet. Die Kosten der Wertermittlung trägt der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte.

- (3) Eine ökologisch sinnvolle Neuanpflanzung ist auf der Fläche durchzuführen, auf der das zur Beseitigung freigegebene Gehölz stand. Ist dies unmöglich oder unzumutbar, soll die Neuanpflanzung in der Nähe dieser Fläche erfolgen, wenn dies ökologisch sinnvoll ist und Wechselwirkungen mit der Umgebung berücksichtigt werden.
- (4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung eines Gehölzes gilt erst dann als erfüllt, wenn das Gehölz nach Ablauf von 5 Jahren zu Beginn der nachfolgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Antragsteller bzw. Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet. Kontrollen werden von der Stadt Singen durchgeführt. Erforderliche Auflagen werden von der Stadt Singen erteilt.
- (5) Ersatzpflanzungen dürfen in ihrem Aufwuchs oder Weiterbestand nicht beeinträchtigt werden und sind so zu pflegen, dass eine gesunde Entwicklung und der Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

## **§ 8**

### **Anordnung von Maßnahmen**

- (1) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume durchführt.
- (2) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder von ihr Beauftragte duldet.
- (3) Die Stadt kann Ersatzpflanzungen nach § 7 dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks gegenüber anordnen. Auf §§ 6ff PolG wird verwiesen.

## **§ 9**

### **Haftung der Rechtsnachfolger**

Für die Erfüllung der Verpflichtung nach § 7 und § 8 dieser Satzung haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

## **§ 10 Verwendung von Ausgleichszahlungen**

- (1) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Singen zu leisten.
- (2) Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden für Gehölzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standorts der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. eine nach § 4 verbotene Handlung begeht;
  2. einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 8 zuwiderhandelt;
  3. entsprechend § 6a geschützte Gehölze nicht im Lageplan einträgt;
  4. einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 7 Abs.1 und 2 sowie § 8 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden (§ 80 Abs. 3 NatSchG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Singen, 1. August 2012

gez. Oliver Ehret  
Oberbürgermeister der Stadt Singen

### Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht,

1. wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
  2. wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.